

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

22. Stück, 22.12.1918

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1918.) 22. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 46. Gesetz vom 5. Dezember 1918 wegen Gewährung einer einmaligen Kriegszulage an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie an die Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.
- Nr. 47. Bekanntmachung des Direktoriums vom 9. Dezember 1918, betreffend die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

### Nr. 46.

Gesetz wegen Gewährung einer einmaligen Kriegszulage an die staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, sowie an die Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen.  
Oldenburg, den 5. Dezember 1918.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Den staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern, sowie den Lehrern an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen wird eine einmalige Kriegszulage nach folgenden näheren Bestimmungen gewährt:

#### § 2.

Zivilstaatsdiener, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen erhal-

ten die einmalige Kriegszulage nach den Bestimmungen der §§ 3—5.

### § 3.

Die Höhe der einmaligen Kriegszulage richtet sich nach der Größe der Familie. Berücksichtigt werden

1. der Beamte,
2. seine Ehefrau,
3. seine Kinder unter fünfzehn Jahren,
4. seine Kinder über fünfzehn Jahre, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden,
5. sonstige erwerbsunfähige Angehörige,  
zu 4 und 5 jedoch nur insoweit, als sie kein nennenswertes eigenes Einkommen haben, sondern ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend von dem Beamten beziehen.

An Stelle der fehlenden Ehefrau kann auch eine andere weibliche Person berücksichtigt werden, die zum Haushalt des Beamten gehört und von ihm unterhalten wird.

### § 4.

Die einmalige Kriegszulage setzt sich zusammen, wenn neben dem Beamten weitere Personen zu berücksichtigen sind,

1. aus einem festen Betrage von 250 *M*,
2. aus einem Zwölftel der Jahresbesoldung.

Wenn die Leistungen nach 1 und 2 zusammen die Summe von 500 *M* nicht erreichen, sind sie auf diesen Betrag zu erhöhen; wenn sie die Summe von 1000 *M* überschreiten, sind sie auf diesen Betrag zu ermäßigen.

Der sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag steigt, wenn neben dem Beamten mehr als eine Person zu berücksichtigen ist, um 60 *M* für jede weitere Person.

Alleinstehende Beamte erhalten sieben Zehntel des sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Betrages. Dabei ist der Betrag des Ledigenabzuges der Jahresbesoldung hinzuzusetzen.

Das Direktorium kann den Betrag der Kriegszulage aus besonderen Gründen ermäßigen.

## § 5.

Berechtigt zum Bezuge der einmaligen Kriegszulage sind diejenigen Beamten, Gendarmen und Lehrer an den Volksschulen und den landwirtschaftlichen Winterschulen, die vom 1. Oktober bis in den Dezember 1918 im aktiven Dienste gestanden haben.

Für die Höhe der Jahresbesoldung und für den Familienstand nach § 4 ist der 31. Oktober 1918 maßgebend.

## § 6.

Das Direktorium hat den im Staatsdienste beschäftigten Angestellten ohne Zivilstaatsdienereigenschaft und den im Staatsdienste beschäftigten Arbeitern Kriegszulagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren. Ausnahmen und Abweichungen im einzelnen sind zulässig.

## § 7.

Die durch dieses Gesetz erwachsenden Kosten tragen diejenigen Kassen und Verbände, von denen das Gehalt oder die Vergütung der Beteiligten am 1. Dezember 1918 bestritten wird.

Oldenburg, den 5. Dezember 1918.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

J. B.: Hug.

Scheer.

Graepel.

---

Dugend.

**Ur. 47.**

Bekanntmachung des Direktoriums, betreffend die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 9. Dezember 1918.

Der § 45 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, erhält folgenden zweiten Absatz:

„In besonderen Fällen kann auch an Orten mit Lyzeum der Eintritt einzelner Mädchen in die Unter- oder Mittelstufe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums ausnahmsweise genehmigt werden.“

Oldenburg, den 9. Dezember 1918.

**Direktorium,**

Abteilung der Kirchen und Schulen.

Graepel.

Dr. Schmidt.